

CORONA – SCHUTZPAKET

für Beschäftigte im Bewachungsgewerbe

Allgemeines

ArbeitgeberInnen sind zur Eindämmung von COVID-19 verpflichtet, Maßnahmen am Arbeitsplatz umzusetzen, damit ihre Beschäftigten gesund bleiben. ArbeitnehmerInnen sind verpflichtet, die angeordneten Maßnahmen einzuhalten. Diese Maßnahmen dienen auch dazu, Dritte nicht einer vermeidbaren Ansteckungsgefahr auszusetzen.

Die allgemeinen COVID-19-Schutzmaßnahmen gelten auch auf Einsatzobjekten des Bewachungsgewerbes:

- Distanz von mindestens einem Meter zu KollegInnen, KundInnen, LieferantInnen, usw.
- Räume regelmäßig Lüften
- gründliches Händewaschen
- nicht mit den Händen ins Gesicht greifen
- in den gebeugten Ellbogen husten oder niesen oder in ein Taschentuch, das dann sofort entsorgt wird

Arbeitshygiene auf Einsatzobjekten

Zur Einhaltung der Arbeitshygiene sind sanitäre Maßnahmen zu treffen, wie insbesondere:

- Bereitstellung von Desinfektionsmitteln und regelmäßige Desinfektion der sanitären und sozialen Einrichtungen auf den Einsatzobjekten oder Vereinbarung mit den AuftraggeberInnen über dementsprechende Bereitstellung.
- Bei Nutzung von Fahrzeugen ist vor Verwendung durch andere Personen eine Desinfektion durchzuführen; dies betrifft insbesondere: Haltegriffe, Schaltknauf, Lenkrad, Handbremse, Türgriffe, Armaturen etc.
- Regelmäßige Desinfektion von Ausrüstungsgegenständen (z.B. von Telefonen, Schlüsseln, etc....), die von mehreren Personen genutzt werden.
- Ist die Desinfektion im Einzelfall nicht möglich, sind alternativ Handschuhe zu verwenden.

Organisatorische Maßnahmen

Mit geeigneten organisatorischen Maßnahmen ist ein möglichst wirksames Trennen von Arbeits- und Aufenthaltsbereichen sowie von Beschäftigten zu erreichen, um die Anzahl der exponierten ArbeitnehmerInnen so gering wie möglich zu halten. Solche Maßnahmen können sein:

- **zeitliche Staffelung oder örtliche Entflechtung aller Beschäftigten zur Wahrung des nötigen Abstandes**
 - o beim Umkleiden (Arbeitsbeginn und -ende) und
 - o während Arbeitspausen und
 - o bei der Essens- und Getränkeaufnahme
- **Arbeiten im Freien**

Sofern Arbeiten im Freien bzw. in nicht geschlossenen Räumen mit entsprechender Luftbewegung durchgeführt werden und der Schutzabstand von mindestens einem Meter nicht durchgehend eingehalten werden kann, müssen die betreffenden ArbeitnehmerInnen, einen von den ArbeitgeberInnen oder von deren AuftraggeberInnen zur Verfügung gestellten Mund-Nasen-Schutz oder ein Vollvisier (Schutzschild, von der Stirn bis unter das Kinn) tragen, vorausgesetzt solche sind auch verfügbar.
- **Arbeiten in geschlossenen Räumen**

Bei Arbeiten in geschlossenen Räumen, bei denen der Schutzabstand von mindestens einem Meter nicht durchgehend eingehalten werden kann, müssen die betreffenden ArbeitnehmerInnen, einen von den ArbeitgeberInnen oder von deren AuftraggeberInnen zur Verfügung gestellten Mund-Nasen-Schutz tragen. Wenn Atemschutzmasken der Klasse FFP 1 verfügbar sind, so sind diese als Atemschutz zu verwenden.
- **Arbeiten in geschlossenen Räumen mit beengten Verhältnissen**

Arbeiten in geschlossenen Räumen mit beengten Verhältnissen, bei denen der Schutzabstand von mindestens einem Meter nicht durchgehend eingehalten werden kann, sind nur mit Atemschutzmasken, die zumindest der Klasse FFP 1 entsprechen, durchzuführen. Bei stationären Diensten können alternativ auch andere Schutzvorrichtungen, wie z.B. Acryl- oder Plexiglaswände Verwendung finden. In beiden Fällen sind Schutzmittel von den ArbeitgeberInnen oder von deren AuftraggeberInnen beizustellen.

Können diese Vorgaben nicht eingehalten werden, dürfen Arbeiten mit Unterschreitung des Mindestabstandes von einem Meter nicht durchgeführt werden.

Evaluierung der betrieblichen Organisation

Im Zuge der Anpassungen der Betriebsorganisation an die Herausforderungen durch das COVID-19-Virus ist generell auf eine größtmögliche zeitliche oder örtliche Entflechtung von gleichzeitig durchzuführenden Arbeiten zu achten.

Dabei ist insbesondere auf folgende Themen zu achten:

- Organisation des Besprechungswesens
- Prüfung der Auswirkungen von Schutzmaßnahmen gegen COVID-19 auf die sonstigen kollektiven Schutzmaßnahmen
- Schutz gegenüber Dritten
- Desinfektions- und Reinigungsmaßnahmen
- Maßnahmenplan bei Corona-Erkrankungen oder Kontakt mit Corona-Erkrankten
- Schutzmaßnahmen beim Stilllegen von einzelnen Arbeitsbereichen
- Prozedere bei Anlieferungen.

FACHVERBAND DER GEWERBLICHEN DIENSTLEISTER

Dr. Christian FUCHS, MBA e.h.
Fachverbandsobmann

Mag. Thomas KIRCHNER e.h.
Fachverbandsgeschäftsführer

Mag. Hans-Georg CHWOYKA e.h.
Bundesvorsitzender Bewachungsgewerbe

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT VIDA

Roman HEBENSTREIT e.h.
Vorsitzender

Bernd BRANDSTETTER e.h.
Bundesgeschäftsführer

Gottfried BACHMANN e.h.
Verhandlungsleiter

Ursula WODITSCHKA e.h.
Fachbereichssekretärin

Wien, 9. April 2020